

Gemeindepräsident
E 21. Mrz. 1966
Geht an: *Stg.*

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 3. März 1966**

**PROTOKOLL
29. März 1966**
REGISTRATUR

796. Quartierplan. Am 28. Dezember 1965 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. November 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Ifang. Dieser Beschluss wurde am 3. Dezember 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 27. Dezember 1965 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die N 1b, die Wallisellenstrasse (Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2) und durch die Schulstrasse.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Schulstrasse sowie eine von ihr aus in nördlicher Richtung verlaufende Sackstrasse mit einer Länge von 95 m.

Die mit 19,5 m an der Sackstrasse und mit 28 m an der Schulstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3139/1945 längs der Wallisellenstrasse I. Kl. Nr. 2 bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die Baulinien entlang der N 1b bilden Gegenstand einer besonderen, gegenwärtig bei der Baudirektion zur Genehmigung liegenden, mit vorliegendem Plan übereinstimmenden Vorlage.

Die südliche Randzone des Quartierplangebietes wird vom eingedolten Dorfbach durchquert. In den beiden Grundstücken der Gemeinde Opfikon liegt das Gewässer auf rund 58 m Länge in der Bauzone. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Gebiet über der Dorfbachdole sowie auch die gesetzlich freizuhaltenden 3 m breiten Streifen längs des Gewässers nicht mit Bauten überstellt werden dürfen. Für eine allfällige Verlegung der Dole ist der Baudirektion rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechendes Projekt zur Genehmigung einzureichen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 23. November 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Ifang mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. März 1966.



Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Stg.